

Klassische Unternehmensbewertung

Unternehmen werden aus ganz verschiedenen Gründen und Anlässen bewertet. Der Gang größerer Unternehmen an die Börse, die Gestaltung der Nachfolge im Familienunternehmen, der Kauf oder Verkauf eines Unternehmens sind dabei wohl die am häufigsten anzutreffenden Gründe. Wesentlich ist dabei stets, den Wert und damit letztlich auch den Kaufpreis eines Unternehmens möglichst unstrittig zwischen allen Beteiligten (z.B. Käufer, Verkäufer, kreditierende Bank, Finanzamt) zu bestimmen. Hierbei haben sich bestimmte Methoden der Unternehmensbewertung bewährt. Klassifiziert werden können diese in bereits seit langem eingesetzte (klassische) und erst verstärkt seit den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts verwendete (moderne) Methoden. Die Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen wurden vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) im IDW S 1 erstmals im Jahr 2000 veröffentlicht.

Zu den klassischen Methoden der Unternehmensbewertung gehört das auch heute noch weitverbreitete Stuttgarter Verfahren. Bei diesem Verfahren ermittelt man zunächst die Erträge der letzten drei Jahre und schließt dabei Abzüge aufgrund von Sonder-AfA aus. Aus den drei Jahreserträgen wird ein durchschnittlicher anzunehmender Jahresertrag errechnet, von welchem ein 30 %-iger Abschlag erfolgt. Der jetzt erhaltene Wert wird als „vermuteter Ertrag“ bezeichnet. Der so genannte „gemeine Wert“ des Unternehmens berechnet sich, indem zum Vermögen des Unternehmens (Einheitswert des Betriebsvermögens) der fünffache vermutete Ertrag addiert wird. 70 % von der so ermittelten Summe werden als Gemeiner Wert (Unternehmenswert oder in der Praxis auch Verkehrswert genannt) angenommen.

Das Verfahren fand seine weite Verbreitung aufgrund der Anerkennung durch das OLG Stuttgart. Es wird als ein gemischtes Verfahren bezeichnet, weil sowohl Ertragsgesichtspunkte (Erträge der Vergangenheit) wie Vermögensgesichtspunkte (Einheitswert des Betriebsvermögens) Beachtung finden. Es gilt zugleich als klassisches Verfahren, weil im Gegensatz zu den modernen Verfahren die Verzinsung von zukünftigen Einzahlungsüberschüssen nicht berücksichtigt wird. Das Stuttgarter Verfahren wurde für erbschaftsteuerliche Zwecke durch das Erbschaftsteuerreformgesetz zum 01.01.2009 abgeschafft. Es wird jedoch weiterhin als Bewertungsmethode angewandt.

CONTROLLING NEWS Nr. 04/2017 erscheint am 15.04.2017 zum Thema **Moderne Unternehmensbewertung**.